

Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

vom 13. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011¹

als Verordnung.²

I. Zuständigkeiten (1.)

1. Kanton (1.1.)

Art. 1 Umweltschutzfachstelle

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist kantonale Umweltschutzfachstelle.

*Art. 2 Zuständige Stellen
a) Grundsatz*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle, soweit nicht besondere Vorschriften eine andere Zuständigkeit festlegen.

Art. 3 b) Kantonsforstamt

¹ Das Kantonsforstamt ist zuständige Stelle für die Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion in der Forstwirtschaft nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998.³

1 sGS 672.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2011, ABl 2011, 3593 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

3 SR 814.12.

672.11

Art. 4 c) Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt ist zuständige Stelle für die Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion in der Landwirtschaft nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998.⁴

Art. 5 d) Amt für Natur, Jagd und Fischerei

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei unterstützt und koordiniert Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008.⁵

Art. 6 e) Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle für:

- a) die Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
- b) die Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) die Berichterstattung an den Bund über den Stand der geplanten und ausgeführten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e)* die Umsetzung von rechtskräftig erlassenen Sanierungsprojekten und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
- g) den Verkehr mit dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Verkehr;
- h) den Schutz vor Erschütterungen bei Verkehrsanlagen des Kantons.

Art. 7 f) Kantonspolizei

¹ Die Kantonale Notrufzentrale der Kantonspolizei ist Meldestelle für Störfälle nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991.⁶

4 SR 814.12.

5 SR 814.911.

6 SR 814.012.

2. Politische Gemeinde St.Gallen

(1.2.)

Art. 8 *Vollzugsaufgaben*
 a) *Luftreinhaltung*

¹Die politische Gemeinde St.Gallen vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung bei:

- a) Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;
- b) Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW;
- c) stationären Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden;
- d) stationären Anlagen für:
 1. die Holzbearbeitung und -verarbeitung;
 2. die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen;
 3. die Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen die Textilveredelung;
 4. Maler- und Gipserbetriebe;
 5. Tankstellen.

Art. 9 *b) Lärm*

¹Die politische Gemeinde St.Gallen vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei Verfügungen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

II. Gefahrenabwehr

(2.)

Art. 10 *Schadendienstorganisation*

¹Das Amt für Umwelt und Energie unterhält für Schadenereignisse mit Umweltgefährdung eine Schadendienstorganisation.

²Die Schadendienstorganisation berät die Einsatzkräfte und die zuständigen Gemeindebehörden insbesondere über Massnahmen zur Minderung von mittel- und langfristigen Schadenfolgen sowie über Entsorgungsmassnahmen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

(3.)

Art. 11 *Einholung von Stellungnahmen*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie holt vor Abgabe der Gesamtbeurteilung die Stellungnahme anderer kantonaler Stellen ein, welche die Vorschriften über den Schutz der Umwelt vollziehen.

² Es setzt Fristen.

Art. 12 *Einigungsverhandlung bei Widersprüchen*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie führt Einigungsverhandlungen durch, wenn es Widersprüche zwischen den Stellungnahmen feststellt.

² Es gibt eine widerspruchsfreie Gesamtbeurteilung ab, wenn keine Einigung erzielt wird, und weist auf die abweichenden Stellungnahmen hin.

IV. Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen

(4.)

Art. 13 *Informationsstufe*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie sorgt in Absprache mit den Nachbarkantonen für die Auslösung der Informationsstufe, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

² Es informiert die Bevölkerung über die Belastungssituation sowie deren Ursachen und gibt Verhaltensempfehlungen ab.

Art. 14 *Interventionsstufe 1*

a) *Auslösung*

¹ Das Baudepartement löst in Absprache mit den Nachbarkantonen die Interventionsstufe 1 aus, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

Art. 15 *b) Massnahmen*

¹ Das Baudepartement ordnet an:

- a) Signalisation von Tempo 80 auf Autobahnen und -strassen, gekoppelt mit einem Überholverbot für schwere Nutzfahrzeuge (LKW);
- b) Betriebsverbot für mit Feststoff befeuerte Zehtheizungen, wie Cheminéeen und Cheminéeöfen. Ausgenommen sind Anlagen mit Filtern zur Feinstaubreduktion;
- c) Verbot jeder Art von Feuer im Freien. Ausgenommen sind Grill- und Brauchtuumsfeuer.

² Es bezeichnet unter Berücksichtigung der räumlichen Belastungssituation das Geltungsgebiet der Massnahmen.

Art. 16 *Interventionsstufe 2*
a) Auslösung

¹ Das Baudepartement löst in Absprache mit den Nachbarkantonen die Interventionsstufe 2 aus, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

Art. 17 *b) Massnahmen*

¹ Das Baudepartement ordnet an:

- a) Fortdauer der mit Interventionsstufe 1 angeordneten Massnahmen;
- b) Einsatzverbot für dieselbetriebene Baumaschinen ohne Partikelfilter;
- c) Einsatzverbot für dieselbetriebene land- und forstwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge in Wald und Flur ohne Partikelfilter.

² Es bezeichnet unter Berücksichtigung der räumlichen Belastungssituation das Geltungsgebiet der Massnahmen.

Art. 18 *Aufhebung der Massnahmen*

¹ Das Baudepartement hebt die Massnahmen in Absprache mit den Nachbarkantonen vollständig auf, wenn:

- a) die gemessenen Immissionen aller Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes den 24-Stunden-Mittelwert für Feinstaub (PM10) von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wieder einhalten;
- b) für die nächsten Tage keine neue Belastungssituation zu erwarten ist.

672.11

Art. 19 *Information von Bevölkerung und Behörden*

¹ Das Baudepartement informiert Bevölkerung und Behörden über angeordnete und aufgehobene Massnahmen.

Art. 20 *Vorbereitungsmassnahmen*

¹ Das Baudepartement trifft Vorbereitungsmassnahmen mit den Nachbarkantonen und arbeitet mit diesen zusammen.

Art. 21 *Vollzug*

¹ Die politische Gemeinde vollzieht die Massnahmen, soweit nicht besondere Vorschriften eine andere Zuständigkeit festlegen.

² Sie kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Massnahmen.

V. Abfälle

(5.)

Art. 22 *Sonder- und Giftabfälle*

a) *Annahmepflicht der regionalen Sammelstellen*

¹ Die regionalen Sammelstellen nehmen Sonder- und Giftabfälle aus gewerblichen und industriellen Betrieben an.

² Von der Annahmepflicht sind die im Anhang zu diesem Erlass aufgeführten Sonder- und Giftabfälle ausgenommen.

b) *Beschränkung der Annahmepflicht*

¹ Die Annahmepflicht ist je Betrieb und Kalenderjahr auf höchstens 1000 kg Sonder- und Giftabfälle einschliesslich Verpackung und Behälter beschränkt.

Art. 24 *c) Gebühren*

¹ Die regionale Sammelstelle erhebt für die Annahme von Sonder- und Giftabfällen mit bekannter Zusammensetzung:⁷

a) Nr. 1 Grundgebühr: Fr. 10.–

b) Nr. 2 Zuschlag je kg einschliesslich Verpackung und Behälter:

1. Nr. 21 Altöle und Altfette: Fr. 1.–

⁷ Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Nummern versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

2. Nr. 22 nicht chlorierte Lösungsmittel, Emulsionen, Fotochemikalien: Fr. 1.50
3. Nr. 23 wässrige Lösungsmittel, Säuren und Laugen (flüssig): Fr. 2.–
4. Nr. 24 Farb-, Lack- und Klebstoffabfälle, chlorierte Lösungsmittel: Fr. 2.50
5. Nr. 25 Medikamente (ausgenommen Quecksilberabfälle), Spraydosens: Fr. 5.–
6. Nr. 26 Pestizide: Fr. 8.–
7. Nr. 27 Laborchemikalien, andere Laborabfälle, Cyanide, Säuren und Laugen (fest), Polychlorierte Biphenyle (PCB), Quecksilberabfälle: Fr. 10.–

² Die regionale Sammelstelle erhebt für die Annahme von Sonder- und Giftabfällen mit unbekannter Zusammensetzung Gebühren nach Aufwand.

³ Die Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.

⁴ Gewerbliche und industrielle Betriebe mit Sitz im Kanton St.Gallen sind von der Gebührenpflicht im Ausmass von Fr. 50.– je Kalenderjahr befreit.

Art. 25 Betriebsbewilligung für Abfallanlagen
a) Bewilligungspflicht⁸

¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen:

- a) Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen;
- b) Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle mit einer jährlichen Behandlungskapazität von mehr als 150 Tonnen;
- c) Anlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen biogene Abfälle behandelt werden;
- d) Bauschuttortieranlagen;
- e) Zwischenlager für vermischte Abfälle und Strassenwischgut mit einer jährlichen Umschlagsmenge von mehr als 50 Tonnen.

Art. 26 b) Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch enthält:

- a) die Umschreibung der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle sowie Angaben über deren Mengen;
- b) das Betriebsreglement.

² Der Betreiber legt im Betriebsreglement dar, wie er mit betrieblichen und organisatorischen Massnahmen die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik sicherstellt.

³ Das Amt für Umwelt und Energie stellt ein Musterbetriebsreglement zur Verfügung.

⁸ Art. 48 und 66 EG-USG, sGS 672.1.

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 27 ⁹Art. 28 ¹⁰Art. 29 ¹¹Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*¹ Aufgehoben wird:

- a) der Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. März 1996;¹²
- b) der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stelle des Staates für den Vollzug des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen vom 20. Januar 1987;¹³
- c) der Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen vom 17. Mai 1994;¹⁴
- d) der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 13. November 1990;¹⁵
- e) der Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 17. Mai 1994;¹⁶
- f) der Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 3. Oktober 1989;¹⁷
- g) der Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999.¹⁸

Art. 31 *Vollzugsbeginn*¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

9 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

12 nGS 42–127 (sGS 672.11).

13 nGS 42–128 (sGS 672.33).

14 nGS 29–39 (sGS 672.351).

15 nGS 43–26 (sGS 672.431).

16 nGS 29–41 (sGS 672.432).

17 nGS 43–73 (sGS 672.513).

18 nGS 34–112 (sGS 672.533).

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	47-22	13.12.2011	01.01.2012
Art. 6, Abs. 1, e)	geändert	2016-014	24.11.2015	01.01.2016

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.12.2011	01.01.2012	Erlass	Grunderlass	47-22
24.11.2015	01.01.2016	Art. 6, Abs. 1, e)	geändert	2016-014

Anhang**Sonder- und Giftabfälle ohne Annahmepflicht (Art. 22 Abs. 2)**

Nr.

- 1 Alle Abfälle, die dem normalen Haushalt-Abfall beigefügt werden können, wie z. B. gereinigte Leergebinde
- 2 Alle Arten von Schlämmen
- 3 Elektro- und Elektronikschrott (einschliesslich Haushaltbatterien)
- 4 Radioaktive Stoffe
- 5 Abfälle aus Fettabscheidern
- 6 Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern
- 7 Hochofenschlacken und Flugaschen
- 8 Filterstäube aus der Abluftreinigung
- 9 Fehlchargen, Ausschussware und Nebenprodukte aus organischen Synthesen
- 10 Verunreinigte Kalziumsulfatrückstände, wie Phosphorgips oder Gips aus der Rauchgasentschwefelung
- 11 Verbrauchte Katalysatoren aus chemischen Prozessen
- 12 Verunreinigte Materialien und Geräte
- 13 Mit PCB oder PCT verunreinigte Materialien und Geräte
- 14 Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich
- 15 Mit anderen Substanzen verunreinigtes Erdreich
- 16 Verunreinigte Putzfäden und Putzlappen
- 17 Verunreinigte leere Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben
- 18 Fehlchargen und Ausschusswaren, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
- 19 Sprengstoffabfälle und Abfälle mit explosiven Eigenschaften
- 20 Infektiöse Abfälle und Abfälle mit Verletzungsgefahr aus dem Humanmedizin- und Veterinärbereich, insbesondere aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen
- 21 Zytostatika-Abfälle
- 22 Druckgefässe, Gasflaschen und Gaskartuschen, Feuerlöscher
- 23 Altöle und Altfette aus Haushaltungen
- 24 Asche aus Holzfeuerungen